



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25 . Oktober 2019

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2569

A19

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 30.10.2019

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zur
Presseinformation vom 14.10.2019 zum Thema „Landesregierung redu-
ziert Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Informa-
tion der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

„Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge“

Sitzung des Integrationsausschusses am 30.10.2019

Die Landesregierung teilte mit Presseinformation vom 14. Oktober 2019 mit, die Kapazitäten zur Unterbringung von Flüchtlingen auf 20.000 aktive Unterbringungsplätze herabzusenken. Hiermit wurde auf die kontinuierlich zurückgegangenen Zugangszahlen Geflüchteter reagiert. Das nordrhein-westfälische Aufnahmesystem verfolgt das Ziel, Asylsuchende möglichst gleichmäßig im Land zu verteilen, hinreichend flexibel auf Zugänge von Asylsuchenden reagieren zu können und gleichzeitig dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund sieht das Aufnahmesystem neben den aktiven Kapazitäten auch das Vorhalten sogenannter Stand-by-Plätze vor. Diese Unterbringungsplätze können im Bedarfsfall kurzfristig aktiviert werden. Darüber hinaus verfügt das Land über Reserveflächen, welche zusätzlich für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgehalten werden.

Bei der Bedarfsplanung entsprechender Unterbringungskapazitäten sind verschiedene Faktoren einzubeziehen. Zu diesen Faktoren gehört auch die prognostizierte Entwicklung der Flüchtlingszahlen mit Blick auf die politische Lage in den Herkunftsländern. Wie sich die Flüchtlingszahlen voraussichtlich entwickeln werden und welchen zu erwartenden Bedarf an Unterbringungsplätzen diese Entwicklungen mit sich bringen, ist nach § 44 Absatz 2 Asylgesetz den Ländern seitens des Bundes mitzuteilen. Dieser Verpflichtung kommt der Bund seit 2015 nicht mehr nach. Ungeachtet dessen ergeben sich bei den klassischen Flüchtlingsrouten fortlaufend Veränderungen. Es besteht stets die Möglichkeit eines unerwarteten Anstiegs der Zugangszahlen von Asylsuchenden, dem kurzfristig begegnet werden muss. Nordrhein-Westfalen verfügt jedoch auch unter Berücksichtigung der notwendig gewordenen Schließungen einzelner Einrichtungen weiterhin über ausreichende Kapazitäten und Reserven, um auf ansteigende Flüchtlingszahlen reagieren zu können. Der Auslastungsgrad aller Landeseinrichtungen liegt – bezogen auf die aktive Kapazität – derzeit bei rund 50 Prozent.

Die Auswahl der zu schließenden Einrichtungen basiert auf landesseitig erhobenen Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit der betriebenen Unterkünfte, den jeweiligen Optionen zu Mietvertragslaufzeiten, besonderen Einrichtungszwecken sowie einer durch die Bezirksregierungen vorgenommenen Einschätzung zur Unterbringungsqualität der Einrichtungen.

Bei den zur Schließung anstehenden Einrichtungen handelt es sich um die drei derzeit noch aktiv betriebenen Unterbringungseinrichtungen ZUE Rüthen, ZUE Kall und ZUE Niederkrüchten. Um eine reibungslose Abwicklung zu ermöglichen, werden künftig sukzessive keine Asylbewerber mehr in diese Einrichtung transferiert. Müssen ein-

zelne Personen in Folge der Schließung der Einrichtungen dennoch in andere Einrichtungen transferiert werden, achtet die Bezirksregierung darauf, dass möglichst ein Transfer innerhalb des Regierungsbezirkes vorgenommen wird. Hierbei wird auch auf besondere Vulnerabilitäten Rücksicht genommen. Sofern die Asylsuchenden vor Schließung nach Ablauf der Wohnverpflichtung in eine Kommune zugewiesen werden, richtet sich diese nach dem etablierten Zuweisungssystem.

Die Landesregierung trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass in allen Landeseinrichtungen vergleichbare Standards zur Unterbringung bestehen. Auf der Basis der landesseitig vorgegebenen Leistungsbeschreibungen, die den Vergabeverfahren für die Betreuungsdienstleistungen in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes zugrunde liegen, sind die Betreuungsdienstleister vertraglich verpflichtet, die festgelegten Standards zu erfüllen und die landesseitig vorgeschriebenen Konzepte, wie beispielsweise zur sozialen Betreuung, zur Freizeitgestaltung, zur Beschäftigung und zur Kinderbetreuung, umzusetzen. Es ist sichergestellt, dass die Asylsuchenden, die von der Schließung einer Einrichtung möglicherweise betroffen sind, auch in ihrer neuen Landesunterkunft vergleichbare Angebote vorfinden werden. An diesen dürfen sie selbstverständlich teilnehmen.